

Allianz Institutional Investors Series
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (die „Gesellschaft“)
Sitz: L-2633 Senningerberg, 6A, route de Trèves.
Handelsregister Luxemburg B 159.495

Hiermit wird mitgeteilt, dass die

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG der Anteilinhaber

der **Allianz Institutional Investors Series** (SICAV) am **15. Oktober 2021** um **15:00 Uhr MESZ** am Gesellschaftssitz 6A, route de Trèves in 2633 Senningerberg, Luxemburg, stattfinden wird, um die folgenden Tagesordnungspunkte zu erörtern und darüber abzustimmen:

Tagesordnung :

1. Genehmigung der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer sowie Verabschiedung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Erträge (ggf.) für das Geschäftsjahr bis 30. Juni 2021.
2. Entlastung des Verwaltungsrats von seiner Verantwortung für alle Maßnahmen, die im Rahmen seines Mandates während des Geschäftsjahres bis 30. Juni 2021 ergriffen wurden.
3. Wiederwahl von Herrn Markus Nilles, Herrn Marc Ploner und Herrn Heiko Tilmont als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, zum Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Abstimmung :

Die Beschlüsse auf der Tagesordnung können ohne Quorum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Quorum sowie die Mehrheitsverhältnisse im Verhältnis zu den ausstehenden Anteilen werden am 10. Oktober 2021 um 24:00 Uhr MESZ („Stichtag“) bestimmt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden durch die Anzahl der Anteile bestimmt, die am Stichtag gehalten wurden.

Keine persönliche Anwesenheit auf der Versammlung:

Im Einklang mit dem Gesetz vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils geltenden Fassung, das bis einschließlich 31. Dezember 2021 gilt, und angesichts der anhalten COVID 19-Pandemie wird die Versammlung ohne persönliche Anwesenheit der Anteilinhaber abgehalten. Anteilinhaber sind eingeladen, durch Nutzung der Stimmrechtsvollmacht wie nachstehend beschrieben abzustimmen.

Abstimmungsregelung :

Zur Stimmabgabe berechtigt sind die Anteilinhaber, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder ihres Instituts vorlegen können, aus der die Anzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Anteile hervorgeht und welche bis 18:00 Uhr MESZ am 13. Oktober 2021 bei der bei der Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingegangen sein muss.

Alle Anteilinhaber, die zur Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und an die Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855

Luxemburg geschickt werden, so dass sie bis am 13. Oktober 2021 um 18:00 Uhr MESZ eingetroffen ist.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei der Register- und Transferstelle, der State Street Bank International GmbH Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich. Eine zum Stellvertreter ernannte Person muss kein Anteilhaber der Gesellschaft sein.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aus. Die Anteilhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg oder per E-Mail unter Reports.Lux@allianzgi.com anfordern.

Eine aktuelle Aufstellung der bzgl. dieser Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AIIS abgerufen werden.

Senningerberg, Oktober 2021
Der Verwaltungsrat

Dies ist eine Übersetzung des Original Dokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.